

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 10 **München, den 30. Mai** **2018**

Datum	Inhalt	Seite
15.5.2018	Verordnung zur Änderung der Durchführungsverordnung Wohnungsrecht 2330-4-I	350
7.5.2018	Verordnung zur Änderung der Gesundheitlicher Verbraucherschutz-Verordnung 2120-11-U	352
8.5.2018	Verordnung zur Änderung der Verordnung über fachliche Schwerpunkte in der Fachlaufbahn Justiz 2038-3-3-16-J	353
8.5.2018	Verordnung zur Änderung der Gymnasialschulordnung und weiterer Rechtsvorschriften 2235-1-1-1-K , 2230-1-1-1-K , 2230-5-1-1-K	356
13.5.2018	Verordnung zur Änderung der Gerichtlichen Zuständigkeitsverordnung Justiz 300-3-1-J	372
15.5.2018	Geschäftsordnung der Bayerischen Staatsregierung (StRGO) 1102-2-1-S	373

2330-4-I

Verordnung zur Änderung der Durchführungsverordnung Wohnungsrecht

vom 15. Mai 2018

Es verordnen

- die Bayerische Staatsregierung auf Grund des § 172 Abs. 1 Satz 4 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das durch Art. 2 des Gesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2193) geändert worden ist, und
- das Bayerische Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat auf Grund des Art. 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und des Art. 23 des Bayerischen Wohnraumförderungsgesetzes (BayWoFG) vom 10. April 2007 (GVBl. S. 260, BayRS 2330-2-I), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 10. April 2018 (GVBl. S. 195) geändert worden ist:

§ 1

Die Durchführungsverordnung Wohnungsrecht (DVWoR) vom 8. Mai 2007 (GVBl. S. 326, BayRS 2330-4-I), die zuletzt durch Verordnung vom 9. Dezember 2016 (GVBl. S. 395) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Nr. 1 Satzteil vor Buchst. a werden die Wörter „und dessen Modernisierung“ angefügt.
 - b) In Nr. 2 werden nach dem Wort „Zweifamilienhaus,“ die Wörter „und dessen Modernisierung“ eingefügt.
2. In § 2 Abs. 2 wird die Angabe „der Nrn. 1, 2, 4 und 13“ durch die Angabe „des Abs. 1 Nr. 1, 4 und 13“ ersetzt.
3. Nach § 2 wird folgender § 2a eingefügt:

„§ 2a

Einkommensgrenzen

(1) Für bereits gebundenen Wohnraum gelten abweichend von den nach Art. 13 BayWoFG, §§ 88 bis 88e des Zweiten Wohnungsbaugesetzes in der bis zum 31. Dezember 2001 geltenden Fassung oder § 13 des Wohnraumförderungsgesetzes durch die Bewilligungsstellen getroffenen Förderentscheidungen folgende Einkommensgrenzen:

- | | |
|---|-----------|
| 1. für einen Einpersonenhaushalt | 19 000 €, |
| 2. für einen Zweipersonenhaushalt | 29 000 € |
| und | |
| 3. zuzüglich für jede weitere zum Haushalt rechnende Person | 6 500 €. |

(2) Wurde in einer Förderentscheidung nach Abs. 1 innerhalb der Einkommensgrenzen eine Unterscheidung nach mehr als zwei Einkommensstufen vorgenommen, gelten hiervon abweichend die folgenden Einkommensstufen:

Haushaltsgröße	Einkommensstufe I	Einkommensstufe II	Einkommensstufe III
Einpersonenhaushalt	14 000 €	18 300 €	22 600 €
Zweipersonenhaushalt	22 000 €	28 250 €	34 500 €
für jede weitere zum Haushalt rechnende Person	5 300 €	6 900 €	8 500 €.

4. In § 6 Satz 2 wird die Angabe „28. Februar 2019“ durch die Angabe „28. Februar 2024“ ersetzt.

§ 2

¹Diese Verordnung tritt am 1. Juni 2018 in Kraft.
²Abweichend von Satz 1 tritt § 1 Nr. 4 am 28. Februar 2019 in Kraft.

München, den 15. Mai 2018

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Markus S ö d e r

**Bayerisches Staatsministerium
für Wohnen, Bau und Verkehr**

Ilse A i g n e r , Staatsministerin

2120-11-U

Verordnung zur Änderung der Gesundheitlicher Verbraucherschutz-Verordnung

vom 7. Mai 2018

Auf Grund des Art. 34 Abs. 1 Nr. 5 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes (GDVG) vom 24. Juli 2003 (GVBl. S. 452, 752, BayRS 2120-1-U/G), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 12. Juli 2017 (GVBl. S. 366) geändert worden ist, verordnet das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Gesundheit und Pflege:

§ 1

Die Gesundheitlicher Verbraucherschutz-Verordnung (GesVSV) vom 1. August 2017 (GVBl. S. 402, BayRS 2120-11-U) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird gestrichen.
2. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 Nr. 12 wird wie folgt gefasst:

„12. nach § 2 Abs. 2, § 6 Abs. 1 Satz 2, § 13 Abs. 1, § 14b, § 14c Abs. 3, § 14f Abs. 7, § 14h Abs. 5 und § 14k der Schweinepest-Verordnung.“
 - b) Abs. 2 Nr. 3 wird wie folgt gefasst:

„3. nach § 14a Abs. 2, 8 bis 10, § 14d Abs. 2, 6 bis 8 und § 24 Abs. 5 der Schweinepest-Verordnung sowie nach § 14g Abs. 2 Nr. 1

Buchst. b der Schweinepest-Verordnung hinsichtlich der Zulassung von Schlachtstätten, Zerlegungs- oder Verarbeitungsbetrieben zum Zweck des innergemeinschaftlichen Verbringens und der Ausfuhr nach Art. 12 des Durchführungsbeschlusses 2014/709/EU,“.

3. Nach § 9 Abs. 3 Nr. 1 wird folgende Nr. 1a eingefügt:

„1a. die Zulassung von Schlachtstätten, Zerlegungs- oder Verarbeitungsbetrieben zum Zweck des innergemeinschaftlichen Verbringens und der Ausfuhr nach § 14g Abs. 2 Nr. 1 Buchst. b der Schweinepest-Verordnung in Verbindung mit Art. 12 des Durchführungsbeschlusses 2014/709/EU,“.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 2018 in Kraft.

München, den 7. Mai 2018

**Bayerisches Staatsministerium
für Umwelt und Verbraucherschutz**

Dr. Marcel H u b e r , Staatsminister

2038-3-3-16-J

Verordnung zur Änderung der Verordnung über fachliche Schwerpunkte in der Fachlaufbahn Justiz

vom 8. Mai 2018

Auf Grund

- des Art. 22 Abs. 6 Halbsatz 2 und des Art. 67 Satz 1 Nr. 3 des Leistungslaufbahngesetzes (LibG) vom 5. August 2010 (GVBl. S. 410, 571, BayRS 2030-1-4-F), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 22. März 2018 (GVBl. S. 162) geändert worden ist, sowie
- des Art. 17 Abs. 2 des HföD-Gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Oktober 2003 (GVBl. S. 818, BayRS 2030-1-3-F), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 354) geändert worden ist,

verordnet das Bayerische Staatsministerium der Justiz im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat und mit Zustimmung des Bayerischen Landespersonalausschusses:

§ 1

Die Verordnung über fachliche Schwerpunkte in der Fachlaufbahn Justiz (FachV-J) vom 8. September 2014 (GVBl. S. 417, BayRS 2038-3-3-16-J) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden vor der Angabe „FachV-J“ die Wörter „Fachverordnung Justiz –“ eingefügt.
2. Die Inhaltsübersicht wird gestrichen.
3. § 3 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter „vom 3. Januar 2011 (GVBl. S. 35, BayRS 2038-4-1-1-V) in der jeweils geltenden Fassung“ gestrichen.
 - b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„²In den Werkdienst mit Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene kann eingestellt werden, wer eine Fachakademie oder eine öffentliche oder staatlich anerkannte Technikerschule in einer entsprechenden Fachrichtung erfolgreich besucht oder die Meisterprüfung in einem der Fachrichtung förderlichen Handwerk oder eine

entsprechende Industriemeisterprüfung erfolgreich abgelegt hat.“

4. § 4 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die fachtheoretische Ausbildung für die fachlichen Schwerpunkte mit Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene wird an der Justizvollzugsakademie durchgeführt, die Fachstudien für den fachlichen Schwerpunkt mit Einstieg in der dritten Qualifikationsebene finden am Fachbereich Rechtspflege der Hochschule für den öffentlichen Dienst in Bayern (Hochschule) statt.“

5. In den §§ 11 und 13 Satz 2 wird jeweils das Wort „Justizvollzugsschule“ durch das Wort „Justizvollzugsakademie“ und das Wort „Fachhochschule“ durch das Wort „Hochschule“ ersetzt.

6. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „Justizvollzugsschule“ durch das Wort „Justizvollzugsakademie“ ersetzt.
- b) In Abs. 3 Satz 3 wird das Wort „Fachhochschule“ durch das Wort „Hochschule“ ersetzt.

7. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „einer Beamtin oder einem Beamten“ durch die Wörter „einem Bediensteten“ ersetzt und wird das Wort „weiteren“ gestrichen.
- b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „einer Beamtin oder einem Beamten“ durch die Wörter „einem Bediensteten“ ersetzt und wird das Wort „weiteren“ gestrichen.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „Fachhochschule“ durch das Wort „Hochschule“ ersetzt.

8. In § 21 wird das Wort „Fachhochschule“ durch das Wort „Hochschule“ und das Wort „Justizvollzugsschule“ durch das Wort „Justizvollzugsakademie“ ersetzt.

9. Nach § 24 wird folgender § 24a eingefügt:

„§ 24a

Nichtbestehen der Prüfung

¹Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn

1. die Prüfungsgesamtpunktzahl eine schlechtere Gesamtnote als „ausreichend“ ergibt,
2. der Prüfling bei mehr als der Hälfte der von ihm zu bearbeitenden schriftlichen Arbeiten der Qualifikationsprüfung schlechtere Einzelnoten als „ausreichend“ erhalten hat oder
3. die Gesamtnote für die schriftliche Prüfung schlechter als „ausreichend“ ist.

²Bei den fachlichen Schwerpunkten Allgemeiner Vollzugsdienst und Werkdienst ist die Prüfung darüber hinaus nicht bestanden, wenn die Leistungen des Prüflings in der mündlich-praktischen Prüfung mit schlechter als „ausreichend“ bewertet wurden.⁴

10. § 33 wird wie folgt gefasst:

„§ 33

Gliederung des Vorbereitungsdienstes

¹Der Vorbereitungsdienst dauert drei Jahre und beginnt am 1. September; Ausnahmen regelt das Staatsministerium. ²Er umfasst das Fachstudium von mindestens 19 Monaten sowie das Fachpraktikum von mindestens zwölf Monaten.“

11. § 37 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „und das Fachstudium III“ gestrichen.
- b) Satz 2 wird aufgehoben.
- c) Der bisherige Satz 3 wird Satz 2 und wie folgt gefasst:

„²Satz 1 gilt auch, wenn in einem fachtheoretischen Studienabschnitt mehr als die Hälfte der Klausuren schlechter als mit „ausreichend“ bewertet wurden.“⁴
- d) Die bisherigen Sätze 4 bis 6 werden die Sätze 3 bis 5.
- e) Der bisherige Satz 7 wird Satz 6 und die Angabe „Abs. 1 Sätze 1 oder 3“ wird durch die Angabe „Abs. 1 Satz 1 oder Satz 2“ ersetzt.

f) Der bisherige Satz 8 wird Satz 7.

12. In § 38 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 wird das Wort „sechs“ durch das Wort „sieben“ ersetzt.

13. § 39 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird folgt gefasst:

„(2) ¹Die mündliche Prüfung findet im Anschluss an die schriftliche Prüfung statt. ²An der mündlichen Prüfung darf nur teilnehmen, wer wenigstens zwei Drittel der Aufgaben der schriftlichen Prüfung bearbeitet hat.“

b) Abs. 3 wird aufgehoben.

14. § 41 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.

bb) In Satz 2 Nr. 1 wird das Wort „neun“ durch das Wort „zehn“ ersetzt.

cc) Es wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Bei Erlass einzelner Arbeiten verringert sich die Teilungszahl nach Satz 2 entsprechend.“

b) Die Abs. 2 und 3 werden aufgehoben.

15. § 54 wird wie folgt geändert:

a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.

b) Abs. 2 wird aufgehoben.

16. In § 61 werden die Wörter „und für das Bestehen“ gestrichen.

17. § 68 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „ , Außerkrafttreten“ gestrichen.

b) In Abs. 1 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ gestrichen.

c) Abs. 2 wird aufgehoben.

18. In § 6 Abs. 2 Satz 1, § 19 Abs. 1, § 32 Satz 1 und § 50 Abs. 1 Satz 4 wird jeweils das Wort „Justizvollzugsschule“ durch das Wort „Justizvollzugsakademie“ ersetzt.

19. In den §§ 34, 36 Satz 1 und § 46 Abs. 1 Satz 2 wird jeweils das Wort „Fachhochschule“ durch das Wort „Hochschule“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 2018 in Kraft.

München, den 8. Mai 2018

Bayerisches Staatsministerium der Justiz

Prof. Dr. Winfried B a u s b a c k , Staatsminister

2235-1-1-1-K, 2230-1-1-1-K, 2230-5-1-1-K

Verordnung zur Änderung der Gymnasialschulordnung und weiterer Rechtsvorschriften

vom 8. Mai 2018

Auf Grund

- des Art. 9 Abs. 4 Satz 2, des Art. 44 Abs. 2 Satz 1, des Art. 45 Abs. 2 Satz 4, des Art. 55 Abs. 1 Nr. 6, des Art. 89 sowie des Art. 122 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 414, 632, BayRS 2230-1-1-K), das zuletzt durch Gesetz vom 19. Dezember 2017 (GVBl. S. 571) geändert worden ist, und
- des Art. 2 Abs. 3 des Schulwegkostenfreiheitsgesetzes (SchKfrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 452, BayRS 2230-5-1-K), das zuletzt durch § 1 Nr. 241 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist,

verordnet das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat:

§ 1

Änderung der Gymnasialschulordnung

Die Gymnasialschulordnung (GSO) vom 23. Januar 2007 (GVBl. S. 68, BayRS 2235-1-1-1-K), die zuletzt durch § 8 der Verordnung vom 1. Juli 2016 (GVBl. S. 193) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird gestrichen.
2. In § 5 Abs. 1 Satz 3 wird die Angabe „11/1“ durch die Angabe „12/1“ ersetzt.
3. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „11/1“ durch die Angabe „12/1“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 Halbsatz 2 wird die Angabe „10“ durch die Angabe „11“ ersetzt.
 - b) In Abs. 7 wird die Angabe „11 oder 12“ durch die Angabe „12 oder 13“ ersetzt.

4. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) ¹Bei Schülerinnen und Schülern mit dem Abschlusszeugnis der Realschule, der Wirtschaftsschule oder der Abschlussprüfung über den mittleren Schulabschluss an der Mittelschule entfällt die Aufnahmeprüfung bei Eintritt in die Jahrgangsstufe 11, falls im Abschlusszeugnis in den Vorrückungsfächern ein Notendurchschnitt von 1,5 oder besser erreicht wurde. ²Bei einem Notendurchschnitt von 2,5 oder besser beschränkt sich die Aufnahmeprüfung bei Eintritt in die Jahrgangsstufe 11 auf die Kernfächer der jeweiligen Ausbildungsrichtung mit Ausnahme der zweiten Fremdsprache; sie entfällt bei Eintritt in die Jahrgangsstufe 10. ³Die Probezeit entfällt jeweils. ⁴Die Nachholfrist für die zweite Fremdsprache beträgt in der Regel nicht mehr als ein Jahr.“

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Staatsministerium“ durch die Wörter „Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus (Staatsministerium)“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird aufgehoben.

cc) Der bisherige Satz 3 wird Satz 2 und die Angabe „11“ wird durch die Angabe „12“ ersetzt.

dd) Der bisherige Satz 4 wird Satz 3.

ee) Der bisherige Satz 5 wird Satz 4 und nach dem Wort „ist“ werden die Wörter „ein Durchschnitt aus den Noten in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik von 2,00 oder besser im Abschlusszeugnis oder“ eingefügt.

ff) Die bisherigen Sätze 6 und 7 werden aufgehoben.

c) Die Abs. 3 und 4 werden aufgehoben.

5. § 9 Abs. 7 wird wie folgt geändert:

- a) Die Satznummerierung in Satz 1 wird gestrichen.
- b) Satz 2 wird aufgehoben.
6. In der Überschrift zu § 10 wird die Angabe „5 bis 10“ durch die Angabe „5 bis 11“ ersetzt.
7. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 wird die Angabe „10“ durch die Angabe „11“ ersetzt.
- bb) In Satz 3 wird die Angabe „11 und 12“ durch die Angabe „12 und 13“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 Satz 3 wird die Angabe „10 bis 12“ durch die Angabe „11 bis 13“ ersetzt.
8. In § 13 Abs. 2 wird die Angabe „11 und 12“ durch die Angabe „12 und 13“ ersetzt.
9. § 14 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 wird das Wort „zehn“ durch das Wort „elf“ und das Wort „acht“ durch das Wort „neun“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „und Flexibilisierungsjahre werden“ durch das Wort „wird“ ersetzt.
- c) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird die Angabe „10 bis 12“ durch die Angabe „11 bis 13“ ersetzt.
- bb) In Satz 3 werden die Wörter „Abs. 2 Sätze 1 und 2 Halbsatz 1 und Satz 3 sowie Abs. 3“ durch die Wörter „Die Abs. 2 und 3“ ersetzt.
10. § 15 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird die Angabe „5 bis 10“ durch die Angabe „5 bis 11“ ersetzt.
- bb) Satz 5 wird aufgehoben.
- b) In Abs. 2 wird die Angabe „11 und 12“ durch die Angabe „12 und 13“ ersetzt.
- c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird die Angabe „7, 8, 9 oder 10“ durch die Angabe „7 bis 11“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „nicht“ die Wörter „als fortgeführte Fremdsprache“ eingefügt und die Angabe „10“ durch die Angabe „11“ ersetzt.
- cc) Satz 3 wird aufgehoben.
11. § 16 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird die Angabe „5 bis 10“ durch die Angabe „5 bis 11“ ersetzt.
- b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird die Angabe „5 bis 10“ durch die Angabe „5 bis 11“ ersetzt und werden nach dem Wort „Sport“ die Wörter „und des Moduls zur beruflichen Orientierung“ eingefügt.
- bb) In Satz 2 wird die Angabe „10“ durch die Angabe „11“ ersetzt.
- c) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) Kernfächer sind Deutsch, zwei Fremdsprachen, Mathematik und Physik, ferner am
1. Humanistischen Gymnasium (HG) Griechisch,
 2. Sprachlichen Gymnasium (SG) eine weitere Fremdsprache,
 3. Naturwissenschaftlich-technologischen Gymnasium (NTG) Chemie,
 4. Musischen Gymnasium (MuG) Musik,
 5. Wirtschaftswissenschaftlichen Gymnasium (WWG) Wirtschaft und Recht,
 6. Sozialwissenschaftlichen Gymnasium (SWG) Politik und Gesellschaft.“
12. § 17 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 wird die Angabe „11 und 12“ durch die Angabe „12 und 13“ und die Angabe „10“ durch die Angabe „11“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „11/1“ durch die Angabe „12/1“ und die Angabe „12/1“ durch die Angabe „13/1“ ersetzt.
- c) In Abs. 3 Satz 1 wird die Angabe „12“ durch die Angabe „13“ ersetzt.
13. In § 18 Abs. 2 Nr. 1 wird die Angabe „10“ durch die Angabe „11“ ersetzt.

14. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 3 wird die Angabe „11“ durch die Angabe „12“ ersetzt.
- b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 Halbsatz 1 wird die Angabe „10“ durch die Angabe „11“ ersetzt.
 - bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Nr. 1 wird die Angabe „9 und 10“ durch die Angabe „10 und 11“ und die Angabe „10“ durch die Angabe „11“ ersetzt.
 - bbb) In Nr. 2 werden die Wörter „9 und/oder 10“ durch die Wörter „10 oder 11“ ersetzt.
- c) In Abs. 10 Satz 1 und 2 Halbsatz 2 wird jeweils die Angabe „12“ durch die Angabe „13“ ersetzt.

15. In § 20 Satz 1 wird die Angabe „11/1 bis 12/1“ durch die Angabe „12/1 bis 13/1“ ersetzt.

16. § 21 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 wird das Wort „Grundwissen“ durch die Wörter „grundlegende Ergebnisse und Inhalte des bisherigen Kompetenzaufbaus“ ersetzt.
 - bb) Nach Satz 3 wird folgender Satz 4 eingefügt:

„Im Projekt-Seminar zur Studien- und Berufsorientierung werden mindestens zwei kleine Leistungsnachweise, insbesondere individuelle Projektbeiträge der Schülerinnen und Schüler, gefordert.“
 - cc) Der bisherige Satz 4 wird Satz 5.
- b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „11 und 12“ durch die Angabe „12 und 13“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird die Angabe „11/1 und 11/2“ durch die Angabe „12/1 und 12/2“ ersetzt.

17. § 22 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Im Satzteil vor Nr. 1 wird die Angabe „11 und 12“ durch die Angabe „12 und 13“ ersetzt.

bb) In Nr. 2 wird die Angabe „11 oder 12“ durch die Angabe „12 oder 13“ ersetzt.

b) Abs. 5 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 wird die Angabe „5 bis 10“ durch die Angabe „5 bis 11“ und die Angabe „11 und 12“ durch die Angabe „12 und 13“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 wird die Angabe „12“ durch die Angabe „13“ ersetzt.
- cc) In Satz 4 wird die Angabe „11 und 12“ durch die Angabe „12 und 13“ ersetzt.

18. In § 23 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Satz 1 wird die Angabe „5 bis 10“ durch die Angabe „5 bis 11“ ersetzt.

19. § 24 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird die Angabe „11/1“ durch die Angabe „12/1“ ersetzt.
- b) In Satz 3 wird die Angabe „12“ durch die Angabe „13“ ersetzt.

20. In § 25 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „10“ durch die Angabe „11“ und die Angabe „11 und 12“ durch die Angabe „12 und 13“ ersetzt.

21. In § 26 Abs. 5 wird die Angabe „5 bis 10“ durch die Angabe „5 bis 11“ ersetzt.

22. § 28 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird die Angabe „5 bis 10“ durch die Angabe „5 bis 11“ ersetzt.
- b) Abs. 5 wird aufgehoben.

23. § 29 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift und in Abs. 1 Satz 1 wird jeweils die Angabe „11 und 12“ durch die Angabe „12 und 13“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 Satz 3 wird die Angabe „11/1 und 11/2“ durch die Angabe „12/1 und 12/2“ ersetzt.
- c) In Abs. 3 Satz 1 werden nach dem Wort „werden“ die Wörter „; abweichend von § 21 Abs. 3 Satz 1 wird im Fach Sozialkunde mindestens ein kleiner Leistungsnachweis gefordert“ eingefügt.

24. § 30 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 3 wird die Angabe „§ 39 Abs. 7“ durch die Angabe „§ 39 Abs. 6“ ersetzt.

- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Wörter „Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Gymnasiums mit sozialwissenschaftlichem Profil“ werden durch die Wörter „Sozialwissenschaftlichen Gymnasiums“ ersetzt.
- bb) Die Angabe „11“ wird durch die Angabe „12“ ersetzt.
- c) In Abs. 3 werden die Wörter „ , die keinen eigenständigen Deutschunterricht erhalten,“ gestrichen.
- d) In Abs. 4 Satz 1 wird die Angabe „5 bis 10“ durch die Angabe „5 bis 11“ ersetzt.
25. § 31 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 wird die Angabe „Jahrgangsstufe 10“ durch die Wörter „Jahrgangsstufen 10 und 11“ ersetzt.
- b) In Abs. 4 wird die Angabe „11“ durch die Angabe „12“ ersetzt.
26. § 32 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Im Satzteil vor Nr. 1 wird die Angabe „Jahrgangsstufe 10“ durch die Wörter „Jahrgangsstufen 10 und 11“ ersetzt.
- bb) In Nr. 1 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
- cc) In Nr. 2 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
- dd) Nach Nr. 2 werden die folgenden Nrn. 3 und 4 angefügt:
- „3. sie durften in die nichtbestandene Jahrgangsstufe nicht nur auf Grund eines Notenausgleichs vorrücken und
4. in der Jahrgangsstufe 10 kann erwartet werden, dass das Ziel der Jahrgangsstufe 11 erreicht und in der Jahrgangsstufe 11 kann erwartet werden, dass das Ziel des Gymnasiums erreicht wird.“
- b) In Satz 2 werden die Wörter „Satz 2 Halbsatz 2 und“ gestrichen.
27. In § 34 Satz 4 Halbsatz 2 wird die Angabe „11“ durch die Angabe „12“ ersetzt.
28. In § 35 Abs. 2 Satz 3 wird die Angabe „10“ durch die Angabe „11“ ersetzt.
29. § 36 wird aufgehoben.
30. § 37 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Halbsatz 1 wird die Angabe „6 bis 10“ durch die Angabe „6 bis 11“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 wird die Angabe „5 bis 10“ durch die Angabe „5 bis 11“ ersetzt.
- c) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 wird das Wort „am“ durch das Wort „nach“ und die Angabe „11/2 oder 12/1“ durch die Angabe „12/2 oder 13/1“ ersetzt.
- bb) In Satz 3 wird jeweils die Angabe „11/1“ durch die Angabe „12/1“ und wird die Angabe „10“ durch die Angabe „11“ ersetzt.
- cc) In Satz 4 wird die Angabe „11/1 oder 11/2“ durch die Angabe „12/1 oder 12/2“ ersetzt.
- dd) In Satz 5 wird die Angabe „12/1“ durch die Angabe „13/1“ ersetzt.
- ee) In Satz 7 wird jeweils die Angabe „11/2“ durch die Angabe „12/2“ ersetzt.
31. § 39 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird die Angabe „5 bis 10“ durch die Angabe „5 bis 11“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 Halbsatz 1 wird das Wort „wird“ durch die Wörter „und die Teilnahme am Modul zur beruflichen Orientierung werden“ ersetzt.
- b) Abs. 2 wird aufgehoben.
- c) Die bisherigen Abs. 3 bis 7 werden die Abs. 2 bis 6.
- d) Der bisherige Abs. 8 wird Abs. 7 und in Satz 1 wird die Angabe „5 bis 10“ durch die Angabe „5 bis 11“ ersetzt.
- e) Der bisherige Abs. 9 wird Abs. 8.
- f) Der bisherige Abs. 10 wird Abs. 9 und die Wörter „Der Schüler bzw. die Schülerin ist damit zum Eintritt in die Qualifikationsphase der Oberstufe des Gymnasiums berechtigt; dies“ werden durch die Wörter „Dieses Zeugnis“ ersetzt.

- g) Es wird folgender Abs. 10 angefügt:
- (10) Im Jahreszeugnis der Jahrgangsstufe 11 erhalten alle Schülerinnen und Schüler, die diese Jahrgangsstufe mit Erfolg besucht haben, den zusätzlichen Vermerk: „Der Schüler bzw. die Schülerin ist damit zum Eintritt in die Qualifikationsphase der Oberstufe des Gymnasiums berechtigt.“ ‘
32. § 40 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „5 bis 10“ durch die Angabe „5 bis 11“ ersetzt.
- b) Abs. 2 wird aufgehoben.
- c) Die bisherigen Abs. 3 und 4 werden die Abs. 2 und 3.
33. § 41 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird die Angabe „11/1, 11/2 und 12/1“ durch die Angabe „12/1, 12/2 und 13/1“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 wird die Angabe „11/1 und 11/2“ durch die Angabe „12/1 und 12/2“ und die Angabe „12/1“ durch die Angabe „13/1“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 wird die Angabe „12/2“ durch die Angabe „13/2“ ersetzt.
- c) In Abs. 3 Satz 2 wird die Angabe „§ 39 Abs. 8 Satz 1“ durch die Angabe „§ 39 Abs. 7 Satz 1“ ersetzt.
34. § 44 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird die Angabe „11/2 und 12/1“ durch die Angabe „12/2 und 13/1“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 wird die Angabe „12/1“ durch die Angabe „13/1“ ersetzt.
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Im Satzteil vor Nr. 1 wird die Angabe „12/2“ durch die Angabe „13/2“ ersetzt.
- bb) In Nr. 6 wird die Angabe „12/2“ durch die Angabe „13/2“ ersetzt.
- c) In Abs. 4 Satz 1 wird die Angabe „12/2“ durch die Angabe „13/2“ ersetzt.
35. In § 45 Abs. 4 Nr. 3 wird die Angabe „11/1 bis 12/2“ durch die Angabe „12/1 bis 13/2“ ersetzt.
36. § 48 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 Satz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nr. 2 wird die Angabe „10“ durch die Angabe „11“ ersetzt.
- bb) In Nr. 3 Satz 1 und 2 Halbsatz 1 wird jeweils die Angabe „10“ durch die Angabe „11“ und die Angabe „11“ durch die Angabe „12“ ersetzt.
- b) In Abs. 3 wird die Angabe „11 und 12“ durch die Angabe „12 und 13“ ersetzt.
37. § 53 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „11/1 bis 12/2“ durch die Angabe „12/1 bis 13/2“ ersetzt.
- b) Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nr. 1 wird die Angabe „11/1 bis 12/2“ durch die Angabe „12/1 bis 13/2“ ersetzt.
- bb) In Nr. 3 wird die Angabe „11/1 und 11/2“ durch die Angabe „12/1 und 12/2“ ersetzt.
38. § 55 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 wird nach dem Wort „ausspricht“ das Wort „(Abiturzeugnis)“ eingefügt.
- b) In Abs. 3 Satz 3 wird die Angabe „§ 39 Abs. 8 Satz 1“ durch die Angabe „§ 39 Abs. 7 Satz 1“ ersetzt.
- c) In Abs. 5 Satz 1 wird die Angabe „12/2“ durch die Angabe „13/2“ ersetzt.
39. In § 58 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 wird jeweils die Angabe „12/1 und 12/2“ durch die Angabe „13/1 und 13/2“ ersetzt.
40. In § 59 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „12“ durch die Angabe „13“ ersetzt.
41. In § 61 Abs. 4 Satz 1 werden die Wörter „in der“ durch die Wörter „im Zeitraum von einer“ ersetzt.
42. § 62 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 wird wie folgt geändert:
- a) Nach dem Wort „Anforderungsniveau“ werden die Wörter „– Deutsch, Mathematik oder fortgeführte Fremdsprache –“ eingefügt.

b) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Ein Aufrunden ist nicht zulässig.“

43. Die Überschrift des Teils 6 wird wie folgt gefasst:

„Teil 6
Schlussvorschriften“.

44. Nach der Überschrift des Teils 6 wird folgender § 68 eingefügt:

„§ 68
Übergangsbestimmung

(1) ¹An ausgewählten Gymnasien kann das Staatsministerium

1. im Schuljahr 2022/23 eine Einführungsklasse oder Sammelklasse,
2. im Schuljahr 2023/24 eine Jahrgangsstufe 11 und
3. im Schuljahr 2024/25 eine Jahrgangsstufe 12

entsprechend den Bestimmungen des achtjährigen Gymnasiums einrichten. ²In diese Klassen können auch Schülerinnen und Schüler aufgenommen werden, die wegen der Umstellung auf das neunjährige Gymnasium keine geeignete Möglichkeit zum Wiederholen, zum Rücktritt oder zum individuellen Verkürzen der Lernzeit vorfinden, soweit dies auch im Hinblick auf die räumlichen und personellen Verhältnisse der Schule möglich ist.

(2) ¹Auf Schülerinnen und Schüler des achtjährigen Gymnasiums findet diese Verordnung in der am 31. Juli 2018 geltenden Fassung weiter Anwendung. ²Dies gilt nicht für § 9 Abs. 7, § 15 Abs. 3 Satz 2, § 29 Abs. 3 Satz 1, § 30 Abs. 3, § 55 Abs. 1, § 61 Abs. 4 Satz 1, § 62 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3, Anlage 4 Absatz vor Nr. 1 und Nr. 3.1 und Anlage 8 Nr. 6.“

45. Der bisherige § 68 wird § 69.

46. Anlage 1 erhält die aus dem **Anhang** zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

47. Anlage 3 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird die Angabe „11 und 12“ durch die Angabe „12 und 13“ ersetzt.
- b) In Fußnote 1 wird die Angabe „11 und 12“ durch die Angabe „12 und 13“ ersetzt.
- c) Fußnote 2 wird wie folgt geändert:

aa) Die Angabe „Jgst. 10“ wird durch die Angabe „Jahrgangsstufe 11“ ersetzt.

bb) Die Angabe „Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliches Gymnasium (WSG)“ wird durch die Angabe „WWG oder SWG“ ersetzt.

cc) Die Angabe „Jgst. 11 und 12“ wird durch die Wörter „Jahrgangsstufen 12 und 13“ ersetzt.

d) In Fußnote 3 werden die Angabe „Jgst. 10“ durch die Angabe „Jahrgangsstufe 11“ und die Wörter „Naturwissenschaftlich-technologischen Gymnasiums (NTG)“ durch die Angabe „NTG“ ersetzt.

e) In Fußnote 4 wird die Angabe „Jgst. 11 und 12“ durch die Wörter „Jahrgangsstufen 12 und 13“ ersetzt.

f) In Fußnote 5 wird die Angabe „WSG-W“ durch die Angabe „WWG“ und die Angabe „WSG-S“ durch die Angabe „SWG“ ersetzt.

48. Anlage 4 wird wie folgt geändert:

a) Im Wortlaut vor Nr. 1 werden in Abs. 2 nach dem Wort „außer“ die Wörter „Profilkurse sowie“ eingefügt.

b) Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

- „1. Fächer einzelner Ausbildungsrichtungen
- 1.1 Wirtschaftswissenschaftliches Gymnasium:
Wirtschaftsinformatik
 - 1.2 Sozialwissenschaftliches Gymnasium:
Sozialwissenschaftliche Arbeitsfelder
– jeweils im gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabengebiet –“.

c) In Nr. 3.1 wird der Zeile „Wirtschaftsenglisch, fremdsprachige Konversation, Hebräisch“ die Zeile „Profilkurs Chinesisch, Profilkurs Russisch“ vorangestellt.

49. Anlage 5 wird wie folgt geändert:

a) In der Tabelle wird die Kopfzeile wie folgt gefasst:

„Fach bzw. Fächergruppe	Ausbildungsabschnitte und Wochenstunden			
	12/1	12/2	13/1	13/2“.

- b) Fußnote 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Angabe „Jgst. 10“ durch die Angabe „Jahrgangsstufe 11“ und die Wörter „Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliches Gymnasium (WSG)“ durch die Wörter „WWG oder SWG“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 wird die Angabe „12“ durch die Angabe „13“ ersetzt.
- c) Fußnote 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 wird die Angabe „Jgst. 11“ durch die Angabe „Jahrgangsstufe 12“ und die Angabe „12“ durch die Angabe „13“ ersetzt.
- bb) In Satz 3 wird die Angabe „Jgst. 10“ durch die Angabe „Jahrgangsstufe 11“ und die Angabe „Jgst. 12“ durch die Angabe „Jahrgangsstufe 13“ ersetzt.
- d) In Fußnote 6 wird die Angabe „12/1“ durch die Angabe „13/1“ ersetzt.
50. In Anlage 7 Fußnote 1 wird die Angabe „Jahrgangsstufe 10“ durch die Wörter „Jahrgangsstufen 10 und 11“ ersetzt.
51. Anlage 8 wird wie folgt geändert:
- a) In Nr. 6 wird im vorletzten Absatz das Wort „vier“ durch das Wort „drei“ ersetzt.
- b) In Nr. 18 Abs. 3 wird die Angabe „12/2“ durch die Angabe „13/2“ ersetzt.
52. Anlage 9 wird wie folgt geändert:
- a) In Nr. 1 Buchst. c Doppelbuchst. aa Spiegelstrich 1 wird die Angabe „11“ durch die Angabe „12“ und die Angabe „12“ durch die Angabe „13“ ersetzt.
- b) In Nr. 2 Buchst. b Doppelbuchst. bb Spiegelstrich 1 Aufzählungspunkt 1 wird die Angabe „11“ durch die Angabe „12“ und die Angabe „12“ durch die Angabe „13“ ersetzt.
53. Anlage 10 wird wie folgt geändert:
- a) Fußnote 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Angabe „Jgst. 10“ wird durch die Angabe „Jahrgangsstufe 11“ ersetzt.
- bb) Die Wörter „Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliches Gymnasium besucht“ werden durch die Wörter „WWG oder SWG besuchen“ ersetzt.

- b) In der Fußnote 6 wird die Angabe „11/1 und 11/2“ durch die Angabe „12/1 und 12/2“ ersetzt.

§ 2

Änderung der Bayerischen Schulordnung

Die Bayerische Schulordnung (BaySchO) vom 1. Juli 2016 (GVBl. S. 164, 241, BayRS 2230-1-1-1-K), die zuletzt durch § 1 der Verordnung vom 12. Januar 2018 (GVBl. S. 23) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 27 Abs. 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird die Angabe „11 und 12“ durch die Angabe „12 und 13“ ersetzt.
- b) In Satz 3 wird die Angabe „11/2“ durch die Angabe „12/2“ ersetzt.

2. Dem § 44a wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Auf Schülerinnen und Schüler des achtjährigen Gymnasiums findet § 27 Abs. 6 in der am 31. Juli 2018 geltenden Fassung weiter Anwendung.“

§ 3

Änderung der Schülerbeförderungsverordnung

Die Schülerbeförderungsverordnung (SchBefV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. September 1994 (GVBl. S. 953, BayRS 2230-5-1-1-K), die zuletzt durch Verordnung vom 14. Juni 2017 (GVBl. S. 381) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Zuständigkeit“.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Es wird folgende Überschrift eingefügt:

„Umfang der Beförderungspflicht“.

- b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 4 wird aufgehoben.

bb) Die bisherigen Sätze 5 bis 7 werden die Sätze 4 bis 6.

3. In § 3 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Erfüllung der Beförderungspflicht“.

4. In § 4 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Kostenerstattung“.

5. In § 5 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Einsatz von Schulbussen im Rahmen
der Kostenerstattung“.

6. In § 6 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Verwaltungskosten“.

7. In § 7 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Familienbelastungsgrenze“.

8. Nach § 7 wird folgender § 7a eingefügt:

„§ 7a

Übergangsregelung

Auf Schülerinnen und Schüler des achtjährigen
Gymnasiums findet § 2 Abs. 1 in der am 31. Juli 2018
geltenden Fassung weiter Anwendung.“

9. In § 8 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Inkrafttreten“.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 2018 in Kraft.

München, den 8. Mai 2018

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Bernd S i b l e r , Staatsminister

Anhang zu § 1 Nr. 46

Anlage 1

(zu § 15 Abs. 1)

Stundentafeln für die Jahrgangsstufen 5 bis 11¹⁾**A. Humanistisches Gymnasium (HG)**

Pflichtfächer ²⁾	Jahrgangsstufen						
	5	6	7	8	9	10	11
Religionslehre/Ethik	2	2	2	2	2	2	2
Deutsch	5	4	4	4	3	3	3
Latein/Englisch ³⁾⁴⁾⁵⁾⁶⁾⁷⁾	5	4	4	3	3	3	3
Englisch/Latein ³⁾⁴⁾⁵⁾⁶⁾⁷⁾	-	4	4	4	3	3	3
Griechisch	-	-	-	4	4	3	3
Mathematik	4	4	4	3	4	3	3
Informatik	-	-	-	-	-	-	2
Physik	-	-	-	2	2	2	2
Chemie	-	-	-	-	2	3	-
Biologie	-	-	-	2	2	2	-
Natur und Technik	3	3	2	-	-	-	-
Geschichte	-	2	2	2	2	1 ²⁾	1
Politik und Gesellschaft	-	-	-	-	-	1 ²⁾	2
Geographie	2	-	2	-	-	2	2
Wirtschaft und Recht	-	-	-	-	-	2	2
Kunst	2	2	2	1	1	1	2 ¹⁶⁾
Musik	2	2	2	1	1	1	
Sport	2	2	2	2	2	2	2
	3 ¹⁵⁾						
verpflichtende Intensivierungsstunden ⁹⁾	3			-	-	-	-
Modul zur beruflichen Orientierung ¹⁰⁾	-	-	-	-	0,5	-	-
Projekt-Seminar zur Studien- und Berufsorientierung	-	-	-	-	-	-	2
Summe	je 30 (+1/+2)			30	31,5	34	34
freiwillige Intensivierungsstunden ⁹⁾	6						

B. Sprachliches Gymnasium (SG)

Pflichtfächer ²⁾	Jahrgangsstufen						
	5	6	7	8	9	10	11
Religionslehre/Ethik	2	2	2	2	2	2	2
Deutsch	5	4	4	4	3	3	3
Englisch/Französisch/Latein ³⁾⁴⁾⁵⁾⁶⁾⁷⁾	5	4	4	3	3	3	3
Englisch/Französisch/Latein ³⁾⁴⁾⁵⁾⁶⁾⁷⁾	-	4	4	4	3	3	3
Französisch/Italienisch/Russisch/Spanisch/Chinesisch ⁶⁾	-	-	-	4	4	3	3
Mathematik	4	4	4	3	4	3	3
Informatik	-	-	-	-	-	-	2
Physik	-	-	-	2	2	2	2
Chemie	-	-	-	-	2	3	-
Biologie	-	-	-	2	2	2	-
Natur und Technik	3	3	2	-	-	-	-
Geschichte	-	2	2	2	2	1 ²⁾	1
Politik und Gesellschaft	-	-	-	-	-	1 ²⁾	2
Geographie	2	-	2	-	-	2	2
Wirtschaft und Recht	-	-	-	-	-	2	2
Kunst	2	2	2	1	1	1	2 ¹⁶⁾
Musik	2	2	2	1	1	1	
Sport	2	2	2	2	2	2	2
	3 ¹⁵⁾						
verpflichtende Intensivierungsstunden ⁹⁾	3			-	-	-	-
Modul zur beruflichen Orientierung ¹⁰⁾	-	-	-	-	0,5	-	-
Projekt-Seminar zur Studien- und Berufsorientierung	-	-	-	-	-	-	2
Summe	je 30 (+1/+2)			30	31,5	34	34
freiwillige Intensivierungsstunden ⁹⁾	6						

C. Naturwissenschaftlich-technologisches Gymnasium (NTG)

	Jahrgangsstufen						
	5	6	7	8	9	10	11
Pflichtfächer²⁾	5	6	7	8	9	10	11
Religionslehre/Ethik	2	2	2	2	2	2	2
Deutsch	5	4	4	4	3	3	3
Englisch/Französisch/Latein ³⁾⁵⁾⁶⁾⁷⁾	5	4	4	3	3	3	3
Englisch/Französisch/Latein ³⁾⁵⁾⁶⁾⁷⁾	-	4	4	4	3	3	3
Mathematik	4	4	4	3	4	3	3
Informatik	-	-	-	-	2	2	2
Physik	-	-	-	2	2	2	2
Chemie	-	-	-	2	2	2	2
Biologie	-	-	-	2	2	2	-
Natur und Technik	3	3	2	-	-	-	-
Profilstunden ⁸⁾	-	-	-	2	2	2	1
Geschichte	-	2	2	2	2	1 ²⁾	1
Politik und Gesellschaft	-	-	-	-	-	1 ²⁾	2
Geographie	2	-	2	-	-	2	2
Wirtschaft und Recht	-	-	-	-	-	2	2
Kunst	2	2	2	1	1	1	2 ¹⁶⁾
Musik	2	2	2	1	1	1	
Sport	2	2	2	2	2	2	2
	3 ¹⁵⁾						
verpflichtende Intensivierungsstunden ⁹⁾	3			-	-	-	-
Modul zur beruflichen Orientierung ¹⁰⁾	-	-	-	-	0,5	-	-
Projekt-Seminar zur Studien- und Berufsorientierung	-	-	-	-	-	-	2
Summe	je 30 (+1/+2)			30	31,5	34	34
freiwillige Intensivierungsstunden ⁹⁾	6						

D. Musisches Gymnasium (MuG)

	Jahrgangsstufen						
	5	6	7	8	9	10	11
Pflichtfächer²⁾	5	6	7	8	9	10	11
Religionslehre/Ethik	2	2	2	2	2	2	2
Deutsch	5	4	4	4	3	3	3
Englisch/Latein ³⁾⁴⁾⁵⁾⁶⁾⁷⁾	5	4	4	3	3	3	3
Englisch/Latein ³⁾⁴⁾⁵⁾⁶⁾⁷⁾	-	4	4	4	3	3	3
Mathematik	4	4	4	3	4	3	3
Informatik	-	-	-	-	-	-	2
Physik	-	-	-	2	2	2	2
Chemie	-	-	-	-	2	3	-
Biologie	-	-	-	2	2	2	-
Natur und Technik	3	3	2	-	-	-	-
Geschichte	-	2	2	2	2	1 ²⁾	1
Politik und Gesellschaft	-	-	-	-	-	1 ²⁾	2
Geographie	2	-	2	-	-	2	2
Wirtschaft und Recht	-	-	-	-	-	2	2
Kunst	2	2	2	1	1	1	1
Musik	2	2	2	2	2	2	2
Profilstunden ⁸⁾¹¹⁾				1	1	1	1
Instrument ¹²⁾	1	1	1	1	1	1	1
Sport	2	2	2	3 ¹¹⁾	3 ¹¹⁾	2	2
verpflichtende Intensivierungsstunden ⁹⁾	3			-	-	-	-
Modul zur beruflichen Orientierung ¹⁰⁾	-	-	-	-	0,5	-	-
Projekt-Seminar zur Studien- und Berufsorientierung	-	-	-	-	-	-	2
Summe	30 (+1)	30 (+1)	31 (+1)	30	31,5	34	34
freiwillige Intensivierungsstunden ⁹⁾	6						

E. Wirtschaftswissenschaftliches Gymnasium (WWG)

Pflichtfächer ²⁾	Jahrgangsstufen						
	5	6	7	8	9	10	11
Religionslehre/Ethik	2	2	2	2	2	2	2
Deutsch	5	4	4	4	3	3	3
Englisch/Französisch/Latein ³⁾⁵⁾⁶⁾⁷⁾	5	4	4	3	3	3	3
Englisch/Französisch/Latein ³⁾⁵⁾⁶⁾⁷⁾	-	4	4	4	3	3	3
Mathematik	4	4	4	3	4	3	3
Physik	-	-	-	2	2	2	2
Chemie	-	-	-	-	2	3	-
Biologie	-	-	-	2	2	2	-
Natur und Technik	3	3	2	-	-	-	-
Geschichte	-	2	2	2	2	1 ²⁾	1
Politik und Gesellschaft	-	-	-	-	-	1 ²⁾	2
Geographie	2	-	2	-	-	2	2
Wirtschaft und Recht	-	-	-	3	2	2	3
Wirtschaftsinformatik	-	-	-	-	2	2	2
Profilstunden ⁸⁾	-	-	-	1	-	1	2
Kunst	2	2	2	1	1	1	2 ¹⁶⁾
Musik	2	2	2	1	1	1	
Sport	2	2	2	2	2	2	2
	3 ¹⁵⁾						
verpflichtende Intensivierungsstunden ⁹⁾	3			-	-	-	-
Modul zur beruflichen Orientierung ¹⁰⁾	-	-	-	-	0,5	-	-
Projekt-Seminar zur Studien- und Berufsorientierung	-	-	-	-	-	-	2
Summe	je 30 (+1/+2)			30	31,5	34	34
freiwillige Intensivierungsstunden ⁹⁾	6						

F. Sozialwissenschaftliches Gymnasium (SWG)

	Jahrgangsstufen						
	5	6	7	8	9	10	11
Pflichtfächer²⁾	5	6	7	8	9	10	11
Religionslehre/Ethik	2	2	2	2	2	2	2
Deutsch	5	4	4	4	3	3	3
Englisch/Französisch/Latein ³⁾⁵⁾⁶⁾⁷⁾	5	4	4	3	3	3	3
Englisch/Französisch/Latein ³⁾⁵⁾⁶⁾⁷⁾	-	4	4	4	3	3	3
Mathematik	4	4	4	3	4	3	3
Informatik	-	-	-	-	-	-	2
Physik	-	-	-	2	2	2	2
Chemie	-	-	-	-	2	3	-
Biologie	-	-	-	2	2	2	-
Natur und Technik	3	3	2	-	-	-	-
Geschichte	-	2	2	2	2	1	1
Geographie	2	-	2	-	-	2	2
Wirtschaft und Recht	-	-	-	-	-	2	2
Politik und Gesellschaft	-	-	-	3	2	2	3
Sozialpraktische Grundbildung ¹⁴⁾	-	-	-	-	2	2	2
Profilstunden ⁸⁾	-	-	-	1	-	-	-
Kunst	2	2	2 ¹³⁾	1 ¹³⁾	1	1	2 ¹⁶⁾
Musik	2	2	2	1	1	1	
Sport	2	2	2	2	2	2	2
	3 ¹⁵⁾						
verpflichtende Intensivierungsstunden ⁹⁾	3			-	-	-	-
Modul zur beruflichen Orientierung ¹⁰⁾	-	-	-	-	0,5	-	-
Projekt-Seminar zur Studien- und Berufsorientierung	-	-	-	-	-	-	2
Summe	je 30 (+1/+2)			30	31,5	34	34
freiwillige Intensivierungsstunden ⁹⁾	6						

- 1) Für zweisprachige Züge gelten modifizierte Stundentafeln, die das Staatsministerium festlegt.
- 2) In Pflichtfächern kann der Unterricht in Epochen erteilt werden. Über die Reihenfolge der Epochen entscheidet die Schule. Am HG, SG, NTG, WWG und SWG können die Fächer Kunst und Musik in den Jahrgangsstufen 8 und 9 zudem im jährlichen Wechsel jeweils zweistündig unterrichtet werden.
- 3) Englisch ist verpflichtend erste oder zweite Fremdsprache.
- 4) Latein ist verpflichtend erste oder zweite Fremdsprache. Auf Antrag kann vom Staatsministerium eine Sprachenfolge von drei modernen Fremdsprachen genehmigt werden. Am Humanistischen Gymnasium ist Latein verpflichtend erste oder zweite Fremdsprache (Art. 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BayEUG).
- 5) Die Schule kann in den Jahrgangsstufen 5 bis 7 im Rahmen ihrer personellen Möglichkeiten sowie im Rahmen des der Schule zur Verfügung stehenden Budgets Französisch und Englisch oder Latein und Englisch als gleichzeitig einsetzende erste und zweite Fremdsprache mit insgesamt mindestens 24 Wochenstunden – in beiden Fächern – und mit jeweils mindestens drei Wochenstunden je Jahrgangsstufe und Fach anbieten. Dabei ist Französisch oder Latein erste Fremdsprache, in der insgesamt mindestens 13 Wochenstunden Unterricht erteilt werden muss, und Englisch zweite Fremdsprache, in der insgesamt mindestens elf Wochenstunden Unterricht erteilt werden muss. Das Profil der ersten Fremdsprache – Französisch oder Latein – muss im Vergleich zur zweiten Fremdsprache – Englisch – erhalten bleiben, indem die insgesamt erteilte Wochenstundenzahl in der ersten Fremdsprache überwiegt.
- 6) Die Festlegung der Fremdsprachenfolgen in den an der Schule eingerichteten Ausbildungsrichtungen obliegt im Rahmen der vorstehenden Vorgaben und im Rahmen des der Schule zustehenden Budgets an Lehrerwochenstunden der Schule im Einvernehmen mit dem Elternbeirat.
- 7) Die Schule kann nach Jahrgangsstufe 10 im Rahmen ihrer personellen Möglichkeiten die Ablösung der ersten oder zweiten Fremdsprache durch eine in Jahrgangsstufe 11 neu einsetzende spät beginnende Fremdsprache anbieten. In Ausnahmefällen kann die Schulleiterin oder der Schulleiter in den ersten vier Wochen der Jahrgangsstufe 11 einen Wechsel zurück zur ersetzten Fremdsprache genehmigen. Der Unterricht in der neu einsetzenden spät beginnenden Fremdsprache wird im Umfang von vier Wochenstunden erteilt.
- 8) Die Profilstunden werden am NTG zur Stärkung von Chemie und Physik, am MuG zur Stärkung des musischen Profils, insbesondere Kunst, am WWG zur Stärkung der wirtschaftswissenschaftlichen Fächer und am SWG zur Stärkung von Politik und Gesellschaft eingesetzt.
- 9) Die Intensivierungsstunden sollen den individuellen Lernprozess durch gezieltes Üben, Wiederholen und Vertiefen in kleineren Lerngruppen unterstützen. Zudem bieten sie die Möglichkeit, die Leistungsfähigkeit von besonders Begabten zielgerichteter zu fördern. Die Intensivierungsstunden sollen in den Kernfächern (§ 16 Abs. 2) eingesetzt werden. Bei der Zuordnung zu den Fächern können auch schulische Schwerpunktsetzungen berücksichtigt werden. Die Intensivierungsstunden dienen nicht der Vermittlung neuer Lehrplaninhalte. In der Unterstufe kann die Schule gemäß § 15 Abs. 1 Satz 4 über die Verteilung von drei verpflichtenden Intensivierungsstunden auf die einzelnen Jahrgangsstufen eigenverantwortlich entscheiden. Bis zu zwei dieser Intensivierungsstunden können in die Mittelstufe verschoben werden. 30 Wochenstunden pro Jahrgangsstufe dürfen dabei nicht unterschritten werden. Soweit aus pädagogischen Gründen bis zu sechs zusätzliche Intensivierungsstunden zur Klassenteilung in Kernfächern angeboten werden, ist die Vermittlung neuer Lehrplaninhalte zulässig. Werden Intensivierungsstunden als Zusatzangebot zum Pflichtunterricht besucht, gilt §16 Abs. 4 entsprechend.
- 10) Das Modul soll in Form einer oder mehrerer Blockveranstaltung(en) durchgeführt werden.
- 11) Die dritten Sportstunden in den Jahrgangsstufen 8 und 9 können profilverstärkend eingesetzt werden, z. B. Tanz, Pantomime, Bewegungskünste. Sie können auch ganz oder teilweise in die Unterstufe verlagert werden. Die Erteilung als Differenzierter Sportunterricht ist möglich. Bei Verlagerung von Sportstunden am MuG in die Unterstufe kann die Profilstunde aus der Jahrgangsstufe 10 in die Jahrgangsstufe 8 vorverlagert werden.

- 12) Die Note im Instrumentalspiel geht in die Fachnote Musik ein. Der Unterricht im Instrumentalspiel kann nicht in Epochen erteilt werden.
- 13) Am SWG kann statt des Faches Kunst in den Jahrgangsstufen 7 und 8 das Fach Textilarbeit mit Werken mit gleicher Stundenzahl angeboten werden, solange an der Schule Fachlehrkräfte für Textilarbeit mit Werken vorhanden sind.
- 14) Das Sozialpraktikum ist bis zum Ende der Jahrgangsstufe 11 abzuleisten (§ 30 Abs. 2); es soll zumindest teilweise in der unterrichtsfreien Zeit abgeleistet werden. Das Nähere regelt das Staatsministerium.
- 15) Über die Erteilung von zwei Wochenstunden Basissport pro Jahrgangsstufe hinaus kann die Schule in der Unterstufe über die Verteilung von drei verpflichtenden Sportstunden auf die einzelnen Jahrgangsstufen eigenverantwortlich entscheiden. § 15 Abs. 1 Satz 4 gilt entsprechend. Die Erteilung als Differenzierter Sportunterricht ist möglich.
- 16) Kunst oder Musik nach Wahl des Schülers.

300-3-1-J

**Verordnung
zur Änderung der
Gerichtlichen Zuständigkeitsverordnung Justiz**

vom 13. Mai 2018

Auf Grund des § 2 Abs. 2 und 3 der Insolvenzordnung (InsO) vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2866), die zuletzt durch Art. 24 Abs. 3 des Gesetzes vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1693) geändert worden ist, in Verbindung mit § 2 Nr. 18 und § 12 der Delegationsverordnung (DeIV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V), die zuletzt durch Verordnung vom 20. Februar 2018 (GVBl. S. 54) geändert worden ist, verordnet das Bayerische Staatsministerium der Justiz:

§ 1

Dem § 52 der Gerichtlichen Zuständigkeitsverordnung Justiz (GZVJu) vom 11. Juni 2012 (GVBl. S. 295, BayRS 300-3-1-J), die zuletzt durch Verordnung vom 27. November 2017 (GVBl. S. 559) geändert worden ist, wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Abweichend von den Abs. 1 und 2 werden als Gerichte, an denen ein Gruppen-Gerichtsstand nach § 3a der Insolvenzordnung begründet werden kann, bestimmt:

1. das Amtsgericht München für den Bezirk des Oberlandesgerichts München,
2. das Amtsgericht Nürnberg für die Bezirke der Oberlandesgerichte Nürnberg und Bamberg.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 2018 in Kraft.

München, den 13. Mai 2018

Bayerisches Staatsministerium der Justiz

Prof. Dr. Winfried B a u s b a c k , Staatsminister

1102-2-1-S

Geschäftsordnung der Bayerischen Staatsregierung (StRGO)

vom 15. Mai 2018

Auf Grund des Art. 53 der Verfassung des Freistaates Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1998 (GVBl. S. 991, 992, BayRS 100-1-I), die zuletzt durch Gesetze vom 11. November 2013 (GVBl. S. 638, 639, 640, 641, 642) geändert worden ist, gibt sich die Bayerische Staatsregierung folgende Geschäftsordnung:

Teil 1

Ministerpräsident

§ 1

Aufgaben des Ministerpräsidenten

(1) ¹Der Ministerpräsident ist erster Repräsentant des Staates. ²Er erfüllt alle ihm von der Verfassung zugewiesenen Aufgaben.

(2) ¹Er bestimmt die Richtlinien der Politik und trägt dafür die politische Verantwortung gegenüber dem Landtag. ²Die Richtlinien sind für alle Mitglieder der Staatsregierung verbindlich.

(3) ¹Der Ministerpräsident führt den Vorsitz in der Staatsregierung, leitet ihre Geschäfte und wirkt auf eine einheitliche Geschäftsführung in allen Geschäftsbereichen hin. ²Er entscheidet über Kompetenzkonflikte zwischen Staatsministern nach der Geschäftsverteilung der Staatsregierung.

§ 2

Vertretung des Ministerpräsidenten

(1) ¹Im Verhinderungsfall vertritt den Ministerpräsidenten sein verfassungsgemäß bestimmter Stellvertreter. ²Ist auch dieser verhindert, geht die Vertretung zunächst auf den Staatsminister des für Inneres zuständigen Geschäftsbereichs über, danach auf die übrigen Staatsminister nach Dienstalter, bei gleichem Dienstalter nach Lebensalter. ³Der Ministerpräsident kann sich aus dringenden Gründen für verhindert erklären.

(2) ¹Der Stellvertreter hat sich auf die Führung der laufenden Geschäfte und die je nach Dauer der Verhin-

derung unaufschiebbaren Angelegenheiten zu beschränken. ²Er ist an die vom Ministerpräsidenten bestimmten Richtlinien der Politik auch für die Dauer der Vertretung gebunden.

(3) Der verfassungsgemäß bestimmte Stellvertreter zeichnet im Vertretungsfall als „Stellvertretender Ministerpräsident“, die übrigen Staatsminister als „Staatsminister (in Vertretung des Ministerpräsidenten)“.

Teil 2

Staatsminister und Staatssekretäre

§ 3

Staatsminister

(1) ¹Die Staatsminister leiten ihre Geschäftsbereiche im Rahmen der vom Ministerpräsidenten bestimmten Richtlinien der Politik selbstständig und unter eigener Verantwortung gegenüber dem Landtag. ²Im Rahmen der ihnen von der Verfassung eingeräumten Aufgaben und Befugnisse entscheiden sie letztverbindlich in den ihnen zukommenden Angelegenheiten ihres Geschäftsbereichs.

(2) ¹Die Staatsminister zeichnen die verfassungsmäßig zustande gekommenen Rechtsverordnungen ihres Staatsministeriums und die Verwaltungsvorschriften, die im Gesetz- und Verordnungsblatt veröffentlicht werden sollen. ²Art. 76 Abs. 2 der Verfassung gilt entsprechend.

(3) ¹Die Staatsminister unterrichten den Ministerpräsidenten über alle Tatbestände, Entwicklungen, Vorhaben und Maßnahmen aus ihrem Geschäftsbereich, die Relevanz für die Richtlinien der Politik haben oder von herausgehobener Bedeutung sind. ²Sie unterzeichnen die an den Ministerpräsidenten gerichteten Schreiben ihres Geschäftsbereichs.

(4) Die öffentlichen und die im Landtag abgegebenen Äußerungen der Staatsminister haben den Richtlinien der Politik und den Beschlüssen der Staatsregierung zu entsprechen.

(5) Reisen außerhalb der Europäischen Union und der Schweiz oder über einen längeren Zeitraum als eine

Woche sind dem Ministerpräsidenten frühzeitig anzuzeigen.

(6) ¹Alle entgeltlich oder unentgeltlich übernommenen Nebentätigkeiten sowie Mitgliedschaften in Aufsichts-, Verwaltungs- oder Beiräten oder ähnlichen Organen privater oder öffentlich-rechtlicher Gesellschaften jeder Art sind dem Ministerpräsidenten mindestens einmal jährlich anzuzeigen. ²Sie können von ihm untersagt werden, insbesondere im Fall eines Interessenkonflikts mit dem jeweiligen Amt oder bei zeitlich übermäßiger Inanspruchnahme.

§ 4

Vertretung der Staatsminister

(1) ¹Ist dem Geschäftsbereich eines Staatsministers ein Staatssekretär zugewiesen, wird der Staatsminister grundsätzlich von diesem vertreten. ²Ist auch dieser verhindert, geht die Vertretung auf einen vom Ministerpräsidenten bestimmten Staatsminister über. ³Soweit die Vertretung verfassungsrechtlich nicht ausschließlich durch ein Mitglied der Staatsregierung möglich ist, kann sich der Staatsminister auch durch einen Beamten vertreten lassen.

(2) ¹Ist dem Geschäftsbereich eines Staatsministers kein Staatssekretär zugewiesen, wird der Staatsminister von seinem Amtschef vertreten. ²Soweit die Vertretung verfassungsrechtlich ausschließlich durch ein Mitglied der Staatsregierung möglich ist, wird er von einem vom Ministerpräsidenten bestimmten Staatsminister und danach – wenn ein solcher bestellt ist – von dem Staatssekretär vertreten, der diesen Staatsminister vertritt.

§ 5

Staatssekretäre

¹Staatssekretäre haben in der Staatsregierung Sitz und Stimme und sind insoweit nicht an Weisungen gebunden. ²Im Übrigen unterstützen sie weisungsgebunden den Staatsminister, dem sie zugewiesen sind. ³§ 3 Abs. 4 bis 6 gilt entsprechend. ⁴§ 4 Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.

Teil 3

Ministerrat

§ 6

Kollegialaufgaben des Ministerrats

(1) ¹Der Staatsregierung als Kollegialorgan (Ministerrat) bleiben alle Aufgaben vorbehalten, die ihr durch Verfassung oder Gesetz zugewiesen sind. ²Der Ministerrat entscheidet bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den Staatsministern in ressortübergreifenden Fragen.

(2) Der Ministerrat entscheidet insbesondere über folgende Angelegenheiten:

1. Landes- und Bundesrecht

- a) Gesetzentwürfe,
- b) Verordnungen der Staatsregierung,
- c) Verwaltungsvorschriften der Staatsregierung,
- d) Stellungnahmen zu Volksbegehren,
- e) Stellungnahmen Bayerns im Plenum des Bundesrats,
- f) Vorlagen der Staatsregierung an den Landtag,

2. Personalangelegenheiten

- a) der bayerischen Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter, soweit die Staatsregierung als Kollegialorgan zuständig ist,
- b) Genehmigung der Dienstverträge angestellter Vorstände der den Staatsministerien unmittelbar nachgeordneten Dienststellen oder Einrichtungen, sofern deren Stellung einem Amt im Sinne von Art. 18 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Beamtengesetzes entspricht,

3. Maßnahmen nach § 14 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft auf Vorschlag der Staatsministerien, die nach der Geschäftsverteilung der Staatsregierung für Finanzen und für Wirtschaft zuständig sind.

(3) ¹Der Ministerpräsident kann Angelegenheiten von politischer Bedeutung jederzeit vor den Ministerrat bringen. ²Jeder Staatsminister kann dem Ministerpräsidenten weitere Gegenstände zur Beratung im Ministerrat vorschlagen. ³Angelegenheiten von herausgehobener Bedeutung soll der zuständige Staatsminister dem Ministerrat zur Kenntnis bringen, bevor er über die Angelegenheit abschließend entscheidet.

§ 7

Ministerratsvorlagen

(1) ¹Zum Entwurf jeder Ministerratsvorlage gibt das federführende Staatsministerium zunächst der Staats-

kanzlei und den betroffenen Ressorts Gelegenheit zur Stellungnahme binnen angemessener Frist (Ressortanhörung). ²Ausnahmen sind nur bei besonderer Dringlichkeit oder dann zulässig, wenn mit der Vorlage kein Beschluss des Ministerrats erstrebt wird.

(2) ¹Sind in der Ressortanhörung Meinungsverschiedenheiten deutlich geworden, sollen die beteiligten Ressorts zunächst versuchen, sich gegenseitig zu verständigen. ²Verbliebene Differenzen sind dem Ministerrat erst zu unterbreiten, wenn auch ein persönlicher Verständigungsversuch zwischen den betroffenen Staatsministern erfolglos geblieben ist.

(3) Die abgestimmten Ministerratsvorlagen müssen den Mitgliedern der Staatsregierung rechtzeitig vor der Ministerratssitzung zur Verfügung stehen.

(4) ¹Die Beauftragten der Staatsregierung sowie der Landesbeauftragte für den Datenschutz sind bei allen thematisch einschlägigen Vorhaben frühzeitig zu beteiligen. ²Ihre Haltung ist in der Ministerratsvorlage darzustellen.

(5) In den jeweils nach abgeschlossener Ressortanhörung erstellten Ministerratsvorlagen ist darzustellen

1. der Anlass der Behandlung im Ministerrat,
2. der Sachverhalt einschließlich der vorgeschlagenen Maßnahmen und Ziele, etwaiger Alternativen, der politischen und fachlichen Bedeutung der Thematik sowie der Folgenabschätzung,
3. die Haltung der Ressorts und der Staatskanzlei einschließlich etwaiger Differenzpunkte, die auch nach dem Verfahren nach Abs. 2 verblieben sind,
4. die Haltung von betroffenen Verbänden, Organisationen und Bürgern zur Thematik, soweit bekannt oder erhoben,
5. der Beschlussvorschlag des federführenden Staatsministeriums.

(6) Die Folgenabschätzung nach Abs. 5 Nr. 2 umfasst – je nach Thematik – in der Regel

1. aussagekräftige Kostenprognosen für den Staat betreffend Haushaltsmittel und Stellen in Bezug auf den laufenden Staatshaushalt und den Finanzplanungszeitraum, für die Kommunen, die mittelbare Staatsverwaltung sowie die Wirtschaft und die Bürger – bezüglich neuer Informationspflichten auf der Grundlage des Standard-Kosten-Modells –,
2. Aussagen zu etwaigen Konnexitätsverpflichtungen nach Art. 83 Abs. 3, 6 und 7 der Verfassung,
3. Aussagen zur etwa entstehenden Bürokratiebelas-

tung für den Staat – etwa Auswirkungen auf den Umfang der Verwaltungsaufgaben, elektronische Verwaltung – und für die Betroffenen, etwa hinsichtlich Genehmigungs-, Anzeige- und Informationspflichten,

4. Aussagen zu Auswirkungen auf Umwelt, Gesundheit, Energieverbrauch, Nachhaltigkeit, Demographie oder ähnliche thematisch einschlägige Fragen.

(7) Die Vorlagen sind dem Ministerpräsidenten über die Staatskanzlei mit der gewünschten Zahl von Abdrucken zuzuleiten und in das elektronische Dokumentenmanagementsystem Ministerrat einzustellen.

§ 8

Terminierung und Tagesordnung der Sitzungen

(1) ¹Die Staatsregierung fasst ihre Beschlüsse in der Regel in gemeinschaftlichen Sitzungen. ²Sie sollen in der Regel wöchentlich stattfinden. ³Auf Verlangen eines Drittels der Mitglieder der Staatsregierung muss eine Sitzung des Ministerrats anberaumt werden. ⁴§ 14 bleibt unberührt.

(2) Der Ministerpräsident setzt Termin und Tagesordnung der Sitzungen fest und lädt zu ihnen möglichst drei Tage vor Sitzungsbeginn unter Übersendung der Tagesordnung ein.

(3) ¹Ministerratsvorlagen werden grundsätzlich nur in die Tagesordnung aufgenommen, wenn sie

1. in inhaltlicher Hinsicht kabinettstreu vorbereitet sind,
2. die Vorgaben der §§ 7, 15 und 16 beachten, und
3. in zeitlicher Hinsicht sechs Arbeitstage vor der Sitzung gemäß § 7 Abs. 7 in der Staatskanzlei eingegangen sowie in das Dokumentenmanagementsystem Ministerrat eingestellt worden sind.

²Eine bereits terminierte, aber zu spät eingegangene Ministerratsvorlage kann von der Tagesordnung abgesetzt werden. ³Sind die Frist oder die sonstigen Vorgaben des Satzes 1 nicht eingehalten, so ist auf Antrag von mindestens zwei Mitgliedern der Staatsregierung die Angelegenheit von der Tagesordnung abzusetzen.

§ 9

Vorberatung der Amtschefs und Ministerialdirektoren

¹Ministerratsangelegenheiten können mit Billigung des Ministerpräsidenten von den Amtschefs und Minis-

terialdirektoren vorberaten werden, insbesondere, wenn dies der Beseitigung von Meinungsverschiedenheiten zwischen den Ressorts dienen kann. ²Den Vorsitz führt der Amtschef der Staatskanzlei, der weitere Beamte zu den Beratungen beziehen kann. ³Der Amtschef der Staatskanzlei bringt die Ergebnisse der Vorberatung in den Ministerrat ein.

§ 10

Teilnahme

(1) ¹Alle Mitglieder der Staatsregierung sind zur Teilnahme an den Ministerratssitzungen verpflichtet. ²Ist ein Mitglied aus zwingenden Gründen verhindert, unterrichtet es den Ministerpräsidenten oder den Leiter der Staatskanzlei frühzeitig schriftlich.

(2) ¹An den Sitzungen des Ministerrats nehmen außerdem regelmäßig teil:

1. der Amtschef der Staatskanzlei,
2. der Leiter der Rechtsabteilung der Staatskanzlei,
3. der Pressesprecher der Staatsregierung und
4. der Ministerratsreferent der Staatskanzlei als Protokollführer

oder ihre jeweiligen Stellvertreter. ²Beamte der Staatskanzlei können zeitweilig zugelassen werden, soweit sie den jeweils zur Beratung anstehenden Tagesordnungspunkt betreuen.

(3) Der Ministerpräsident kann die Teilnahme anderer Personen anordnen oder zulassen, wenn dies der Beratung des Ministerrats dient.

(4) ¹Der Ministerpräsident kann die Teilnahme auf die Mitglieder der Staatsregierung beschränken. ²In diesem Fall führt der Leiter der Staatskanzlei das Protokoll.

§ 11

Beschlussfähigkeit, Mehrheitsprinzip

¹Der Ministerrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder der Staatsregierung anwesend ist. ²Er entscheidet mit Mehrheit der Abstimmenden. ³Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Ministerpräsidenten. ⁴Kein Mitglied darf sich der Stimme enthalten.

§ 12

Niederschrift

(1) ¹Über die Ministerratssitzungen wird eine Ergebniss Niederschrift aufgenommen, die vom Ministerpräsidenten und vom Protokollführer unterzeichnet wird. ²Auf Verlangen eines Mitglieds der Staatsregierung ist seine abweichende Haltung zu einem Gegenstand der Beschlussfassung in der Niederschrift zu vermerken.

(2) ¹Der Entwurf der Niederschrift wird allen Mitgliedern der Staatsregierung übermittelt. ²Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn kein Mitglied der Staatsregierung innerhalb von zehn Arbeitstagen nach Zugang gegenüber der Staatskanzlei schriftlich Einwendungen erhebt. ³In Zweifelsfällen ist die Angelegenheit dem Ministerrat zur Entscheidung vorzulegen.

(3) Der Inhalt der Niederschrift darf grundsätzlich nur an die Amtschefs und Ministerialdirektoren der Staatskanzlei und der Staatsministerien sowie an jeweils eine weitere von ihnen bestimmte Stelle weitergegeben werden.

§ 13

Vertraulichkeit, Unterrichtung der Öffentlichkeit und Presse

(1) ¹Die Ministerratssitzungen sind streng vertraulich. ²Alle Teilnehmer sind auch nach Beendigung ihres Amts- oder Dienstverhältnisses verpflichtet, über den Sitzungsinhalt, Ausführungen oder Stimmverhalten einzelner Teilnehmer und Abstimmungsergebnisse Verschwiegenheit zu bewahren. ³Teilnehmer von außerhalb, die nicht schon auf Grund eines Amts- oder Dienstverhältnisses zur Verschwiegenheit verpflichtet sind, können vor ihrer Zulassung auf die Wahrung der Vertraulichkeit besonders verpflichtet werden. ⁴Der Ministerpräsident kann den Teilnehmern die Bekanntgabe ihrer eigenen Ausführungen gestatten.

(2) ¹Über die in Abs. 1 genannten Vorgänge darf auch vor Gericht nicht ausgesagt werden. ²Die Staatsregierung kann die Aussage gestatten. ³Sie soll die Genehmigung nur verweigern, wenn die Aussagen dem Wohl des Freistaates Bayern, der Bundesrepublik Deutschland oder eines anderen Landes zum Nachteil gereichen oder die Erfüllung öffentlicher Aufgaben ernstlich gefährden oder erheblich erschweren würde.

(3) ¹Die Geheimhaltung schriftlicher Unterlagen im Zusammenhang mit Ministerratssitzungen richtet sich nach der geltenden Verschlusssachenanweisung. ²Diese Unterlagen sind mindestens als „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ einzustufen. ³Dazu zählen insbesondere Ressortanhörungen, Ministerratsvorlagen, die Ministerratsvormerkungen der Staatskanzlei und die Niederschrift nach § 12.

(4) Über Inhalt, Form und Ausmaß einer Unterrich-

tion von Öffentlichkeit und Presse über Beschlüsse des Ministerrats entscheidet der Ministerpräsident.

(5) ¹Vorlagen und Schreiben der Staatsregierung einschließlich ihrer Entwürfe dürfen Außenstehenden oder der Öffentlichkeit in jedem Fall erst bekannt gegeben werden, wenn sie im Besitz der Empfänger sind. ²Besondere gesetzliche oder vertragliche Verpflichtungen zur frühzeitigen Beteiligung Dritter bleiben unberührt.

§ 14

Umlaufverfahren

Über differenzpunktfreie Angelegenheiten kann auf Veranlassung des Ministerpräsidenten oder des Leiters der Staatskanzlei jederzeit auch im Wege schriftlicher Umfrage Beschluss gefasst werden, wenn kein Mitglied der Staatsregierung diesem Verfahren widerspricht (Umlaufverfahren).

Teil 4

Besondere Verfahren

§ 15

Normsetzung

(1) ¹Jede Regulierung ist auf das zwingend erforderliche Maß zu beschränken. ²Sie unterbleibt, soweit der Sachverhalt ebenso gut durch Bürger, Markt oder Wirtschaft selbst geregelt werden kann und keine zwingenden öffentlichen Interessen zu wahren sind.

(2) ¹Jeder Normentwurf ist mit einem Vorblatt und einer Begründung zu versehen. ²Im Vorblatt soll das zu regelnde Problem, die Grundzüge der vorgeschlagenen Lösung, denkbare Alternativen und die zu erwartenden Kosten der Lösung dargestellt werden. ³Hinsichtlich der Kosten gelten Art. 10 Abs. 1 der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO) und § 7 Abs. 6 Nr. 1 entsprechend. ⁴Die Begründung soll die der gewählten Regelung zugrundeliegenden Überlegungen sowohl im Allgemeinen als auch zu den Einzelbestimmungen erläutern und kann für den späteren Vollzug Hinweise zur beabsichtigten Auslegung der Vorschriften geben.

(3) Normentwürfe, für deren Beschluss die Staatsregierung zuständig ist, erarbeitet das federführende Staatsministerium.

(4) ¹Die Frist zur Ressortanhörung beträgt mindestens drei Wochen. ²Über Ausnahmen entscheidet in Fällen besonders zu begründender Dringlichkeit die Staatskanzlei.

(5) ¹Die Zentrale Normprüfstelle in der Staatskanzlei überprüft die inhaltliche, materielle und rechtsförmliche Ausgestaltung der Norm sowie ihre ausreichende Begründung anhand der in den Abs. 1 und 2 genannten Vorgaben. ²Will das federführende Staatsministerium Empfehlungen der Zentralen Normprüfstelle nicht aufgreifen, unterbleibt eine Ministerratsbehandlung, solange

1. das Verfahren nach Abs. 6 nicht durchlaufen ist oder
2. die Zentrale Normprüfstelle nicht einer Behandlung im Ministerrat zustimmt.

(6) ¹Will das federführende Staatsministerium Empfehlungen der Normprüfung nicht berücksichtigen, kann es den Normprüfungsausschuss anrufen. ²Der Normprüfungsausschuss gibt Empfehlungen zu den in Abs. 5 Satz 1 genannten Punkten ab. ³Der Normprüfungsausschuss besteht aus dem mit der Leitung der Staatskanzlei beauftragten Mitglied der Staatsregierung als Vorsitzendem, den Staatssekretären und den Amtschefs der Ressorts, denen kein Staatssekretär zugewiesen ist. ⁴Die Zentrale Normprüfstelle kann an den Sitzungen des Normprüfungsausschusses beratend teilnehmen. ⁵Will das federführende Staatsministerium die Empfehlungen des Normprüfungsausschusses nicht berücksichtigen, entscheidet die Staatsregierung.

(7) ¹Eine Verbandsanhörung erfolgt, wenn sie vorgeschrieben oder sachdienlich ist. ²Vorbehaltlich besonderer gesetzlicher oder vertraglicher Verpflichtungen findet sie jedoch erst nach Abschluss der Ressortanhörung statt. ³Bei Gesetzentwürfen erfolgt sie erst, wenn der Ministerrat den Entwurf vorläufig gebilligt und den Auftrag zur Verbandsanhörung erteilt hat. ⁴Normentwürfe sollen parallel zur Verbandsanhörung an zentraler Stelle im Internet eingestellt werden, um interessierten Bürgerinnen und Bürgern eine Stellungnahme zu ermöglichen. ⁵Die Zentrale Normprüfstelle kann Ausnahmen von den Sätzen 2 bis 4 zulassen.

(8) ¹Nach Abschluss der Verbandsanhörung unterbreitet das federführende Staatsministerium Normentwürfe, für deren Beschluss der Ministerrat zuständig ist, dem Ministerrat zur abschließenden Beschlussfassung. ²Zuvor ist der Staatskanzlei und den Ressorts binnen angemessener Frist erneut Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben (2. Ressortanhörung), soweit durch die Verbandsanhörung oder aufgrund einer Bürgerbeteiligung relevante Veränderungen am Normentwurf vorgenommen wurden oder Differenzpunkte zwischen den Ressorts verblieben oder neu aufgetreten sind.

(9) Das federführende Staatsministerium ist ermächtigt, im Einvernehmen mit der Zentralen Normprüfstelle die Normentwürfe einschließlich Vorblatt und Begründung auch nach Beschlussfassung des Ministerrats abschließend unter formalen Aspekten zu überarbeiten.

(10) ¹Verordnungen, für deren Erlass ein Staatsministerium zuständig ist (Ressortverordnungen), werden vor ihrem Erlass der Zentralen Normprüfstelle sowie etwa betroffenen anderen Staatsministerien zur Stellungnahme übersandt. ²Die Abs. 1, 2, 4 bis 6 sowie 7 Satz 1 gelten entsprechend. ³§ 6 Abs. 1 Satz 2 bleibt unberührt.

(11) ¹Die Zentrale Normprüfstelle kann alle Regelungen des Landesrechts auf Möglichkeiten zur Deregulierung und zum Abbau von Normen überprüfen, Änderungen gegenüber den Staatsministerien anregen und bei etwaigen Meinungsverschiedenheiten den Normprüfungsausschuss anrufen. ²Will das federführende Staatsministerium die Empfehlungen des Normprüfungsausschusses nicht berücksichtigen, entscheidet auf Antrag des Leiters der Staatskanzlei die Staatsregierung.

§ 16

Personalangelegenheiten

(1) Personalangelegenheiten werden in der Regel in Sammelterminen im Ministerrat behandelt.

(2) Abweichend von § 7 Abs. 5 enthalten Ministerratsvorlagen in Personalangelegenheiten folgende Angaben:

1. die vorgeschlagene Personalmaßnahme,
2. einen kurzen Werdegang des Betroffenen,
3. Angaben zur persönlichen Eignung des Betroffenen,
4. die rechtlichen Voraussetzungen der Personalmaßnahme und ihre Bewertung im konkreten Fall,
5. eine Darstellung der Konkurrenzsituation,
6. die haushaltsrechtliche Stellenfrage,
7. in den Fällen des § 6 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. b den Entwurf eines etwa beabsichtigten Vertrags,
8. eine gegebenenfalls abweichende Haltung des nach der Geschäftsverteilung der Staatsregierung für das öffentliche Dienstrecht zuständigen Staatsministeriums oder des Landespersonalausschusses.

(3) ¹Personalvorlagen müssen die der Thematik geschuldete persönliche Vertraulichkeit in besonderer Weise wahren. ²Das nach der Geschäftsverteilung der Staatsregierung für das öffentliche Dienstrecht zuständige Staatsministerium erhält stets einen Abdruck der Vorlagen.

§ 17

Initiativgesetzentwürfe aus dem Landtag

¹Zu Initiativgesetzentwürfen aus der Mitte des Landtags legt die Staatsregierung für die parlamentarischen Beratungen binnen längstens vier Wochen nach Übermittlung des jeweiligen Entwurfs durch den Landtag ihre einheitliche Haltung durch Ministerratsbeschluss fest. ²Hierzu wird der Entwurf von der Staatskanzlei dem federführenden Staatsministerium mit der Bitte um rechtzeitige Erstellung einer Ministerratsvorlage zugeleitet. ³Ergänzend kann auf Vorschlag des federführenden Staatsministeriums oder der Staatskanzlei eine dem Landtag gegenüber abzugebende Äußerung der Staatsregierung beschlossen werden.

§ 18

Staatshaushalt

(1) Bei der Vorlage des Haushaltsentwurfs an die Staatsregierung hat das nach der Geschäftsverteilung der Staatsregierung für den Haushalt zuständige Staatsministerium Abweichungen von den Voranschlägen über Angelegenheiten von grundsätzlicher oder erheblicher finanzieller Bedeutung mitzuteilen, denen die für den Einzelplan zuständige Stelle nicht zugestimmt hat, es sei denn, dass darüber bereits nach Art. 28 Abs. 2 BayHO abschließend entschieden wurde.

(2) ¹Die Entwürfe von Haushaltsgesetzen und Änderungsgesetze zum kommunalen Finanzausgleich werden nicht nach § 15, sondern im Rahmen des Haushaltsaufstellungsverfahrens abgestimmt. ²Die Zentrale Normprüfstelle ist jedoch in geeigneter Weise rechtzeitig einzubinden.

§ 19

Beteiligung des Landtags

Die der Staatsregierung nach dem Parlamentsbeteiligungsgesetz, der hierzu abgeschlossenen Vereinbarung sowie aus Art. 10 BayHO obliegenden Verpflichtungen werden durch das federführende Staatsministerium erfüllt.

§ 20

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Geschäftsordnung tritt am 1. Juni 2018 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 31. Mai 2018 tritt die Geschäftsordnung der Bayerischen Staatsregierung (StRGeschO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. November 2006 (BayRS 1102-2-1-S, GVBI S. 825), die zuletzt durch

Änderung vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 58) geändert
worden ist, außer Kraft.

München, den 15. Mai 2018

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Markus S ö d e r

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH
Arnulfstraße 122, 80636 München
PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 1612

Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt (GVBl.) wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat. Zur Herstellung des GVBl. wird Recycling-Papier verwendet.

Druck: AZ Druck und Datentechnik GmbH, Heisinger Straße 16, 87437 Kempten

Vertrieb: Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Arnulfstraße 122, 80636 München
Tel. 0 89 / 29 01 42 - 59 / 69, Telefax 0 89 / 29 01 42 90.

Bezug: Die amtliche Fassung des GVBl. können Sie über den Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH beziehen. Der Preis des Jahresabonnements für die amtliche Fassung des GVBl. beträgt ab dem 1. Januar 2010 **81,00 €** inkl. MwSt. und Versandkosten. Einzelausgaben können zum Preis von 3,00 € inkl. MwSt. zzgl. Versand beim Verlag angefordert werden. Für Abonnementkündigungen gilt eine Frist von vier Wochen zum nächsten Ersten eines Monats (bei Vorauszahlung zum Ende des verrechneten Bezugszeitraums).

Widerrufsrecht: Der Verlag räumt ein Widerrufsrecht von einer Woche ab Absendung der Bestellung ein. Zur Wahrung der Frist genügt das rechtzeitige Absenden des Widerrufs (Poststempel) an:

Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Vertrieb, Postfach 20 04 63, 80004 München

Bankverbindung: Postbank München, Konto-Nr. 68 88 808 BLZ: 700 100 80

ISSN 0005-7134
